

► Finanzierung

Zahnzusatzversicherungen: Stiftung Warentest bewertet etwa jede dritte mit „sehr gut“

| Etwa jede dritte Zahnzusatzversicherung erhält von der Stiftung Warentest das Prädikat „sehr gut“. Das geht aus einem Anbietervergleich der Stiftung Warentest vom April 2019 hervor. Getestet wurden 234 Zahnzusatzversicherungen. |

Bewertet wurden die Leistungen für Zahnersatz (Regelversorgung, privat zu zahlender Zahnersatz und Implantate). Die Stiftung Warentest bewertete 76 Angebote mit der Note „sehr gut“. Bei den leistungsstärksten Anbietern zahlt ein Modellkunde (Vertragsabschluss im Alter von 43 Jahren) zwischen 11 und 66 Euro im Monat.

PRAXISTIPP | Den ausführlichen Anbietervergleich erhalten Sie auf der Website der Stiftung Warentest (online unter iww.de/s2664) zum Preis von 4 Euro.



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/s2664

► In eigener Sache

Errata: Aufbewahrungspflichten für Röntgenaufnahmen und Berechnungsfähigkeit von Ä5 und Ä6

| In der Druckausgabe von PA 05/2019 sind zwei redaktionelle Fehler enthalten, die wir wie folgt korrigieren: |

Zum Beitrag „Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten in der Zahnmedizin“ (PA 05/2019, Seite 16) ist folgendes zu ergänzen bzw. zu berichtigen: Soweit in dem Beitrag die Aufbewahrungspflicht von Röntgenaufnahmen nach § 28 Abs. 3 S.2 Röntgenverordnung (RöV) besprochen wurde, galt dies bis zum 30.12.2018. Die Regelung wurde mit Wirkung zum 31.12.2018 inhaltsgleich in das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), dort § 85 Abs. 2 Nr. 2 übernommen. Mit Wirkung zum 31.12.2018 hat das StrlSchG die RöV abgelöst. Der Anspruch des weiteren Behandlers (nicht des Patienten!) auf vorübergehende Überlassung von Röntgenbildern ergibt sich seit dem 31.12.2018 aus § 85 Abs. 3 Ziffer 3 StrlSchG.

Im Beitrag „Die 15 umsatzstärksten Leistungen richtig abrechnen: eingehende Untersuchung (Nr. 0010 GOZ)“ (PA 05/2019, Seite 2) wurden die Nrn. Ä5 (Symptombezogene Untersuchung) und Ä6 (Vollständige Untersuchung) fälschlicherweise als Leistungen aufgeführt, die zusätzlich neben der Nr. 0010 GOZ berechnungsfähig sind. Beide Gebührenpositionen – Ä5 und Ä6 – sind (wenn deren Leistungsinhalt erfüllt ist) alternativ zur Nr. 0010 GOZ berechnungsfähig.

Für durch diese Fehler entstandene Umstände bitten wir Sie, liebe Leser, hiermit um Entschuldigung.

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Die bereits korrigierten Fassungen der beiden Beiträge finden Sie online unter PA 05/2019, Seite 16 bzw. PA 05/2019, Seite 2.



IHR PLUS IM NETZ
Korrigierte Beiträge
unter iww.de/pa